

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZR 246/08

vom

4. August 2009

in dem Rechtsstreit

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. August 2009 durch die Richter Zoll, Wellner, Pauge, Stöhr und die Richterin von Pentz

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt, weil der Kläger seine Angaben über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb der mit Verfügungen vom 20. April und 25. Juni 2008 gesetzten Frist nicht im geforderten Umfang glaubhaft gemacht hat (§ 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO). Die trotz mehrfacher ausdrücklicher Aufforderung zur Vorlage der Kontoauszüge sämtlicher Konten eingereichten, zum Teil geschwärzten Kontoauszüge erlauben nicht die erforderliche Prüfung der Vermögensverhältnisse der Ehefrau.

Zoll

Wellner

Pauge

Stöhr

von Pentz

Vorinstanzen:

LG Hamburg, Entscheidung vom 16.11.2007 - 324 O 250/07 -

OLG Hamburg, Entscheidung vom 19.08.2008 - 7 U 110/07 -